



Stadt Chemnitz · Umweltamt · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Friedensplatz 1
09111 ChemnitzMit Zustellungsurkunde
BEC Becker Elektrorecycling Chemnitz GmbH
Geschäftsführung
Fischweg 8
09114 ChemnitzDatum 02.02.2026
Unser Zeichen 36.31Mo32.30.05-927/25
Durchwahl 3656
Auskunft erteilt Frau Molnár
Zimmer A109
Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom
E-Mail antje.molnar@stadt-chemnitz.de**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Umsetzung der Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG
(Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 18.08.2021 sowie der Allge-
meinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) vom 20.01.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Chemnitz erlässt bezüglich der durch Ihre Firma betriebenen Anlage zur sonstigen Be-
handlung von gefährlichen Abfällen sowie der Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle
in 09114 Chemnitz, Fischweg 8, Gemarkung Furth, Flurstücke Nrn. 221/3, 221/4, 224/6, 232/17,
234/9 und 253/17 folgende

Nachträgliche Anordnung:

1. Bezüglich der mechanischen Behandlung von quecksilberhaltigen Elektro- und Elektronik-
Altgeräten sind folgende betriebliche Maßnahmen vorzunehmen:

In den Perioden, in den quecksilberhaltige Geräte behandelt werden, ist die Quecksilberbe-
lastung in den Behandlungs- und Lagerbereichen regelmäßig, zum Beispiel einmal wöchent-
lich, mit einem geeigneten Messgerät zu messen, um mögliche Quecksilberleckagen inner-
halb der Anlage zu erkennen.

Die Messungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren; die Dokumentation ist fünf
Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

2. Im Abgas der Emissionsquelle 02 dürfen die staubförmigen Emissionen (Gesamtstaub) die
Massenkonzentration 5 mg/m^3 und die Emissionen von Quecksilber die Massenkonzentration
 $0,007 \text{ mg/m}^3$ nicht überschreiten.

Die Emissionswerte sind bezogen auf das Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa)
nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Telefon 0371 488-3631
Fax 0371 488-3699
E-Mail Umweltamt.luft-laerm
@stadt-chemnitz.de
Internet www.chemnitz.deErreichbarkeit Bus
und Straßenbahn
Haltestelle:
Stefan-Heym-PlatzSprechzeiten
Mo, Di, Do 08:30 – 12:00 Uhr
Do 14:00 – 18:00 Uhr
Termine nach telefonischer
Vereinbarung möglich.Ihr direkter Kontakt
zur Stadtverwaltung:
Behördenrufnummer 115
Mo – Fr 08:00 – 18:00 Uhr

3. Es ist ein Nachverfolgungssystem und Kataster für Abfälle einzurichten, mit dem Standort und Menge der Abfälle in der Anlage zu verfolgen sind.
4. Die Anforderungen gemäß Nrn. 1 bis 3 sind bis spätestens **01.04.2026** umzusetzen.
5. Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Firma BEC Becker Elektrorecycling Chemnitz GmbH.
6. Für diese Entscheidung werden eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] und Auslagen in Höhe von [REDACTED] erhoben.

Hinweise:

Falls es erforderlich ist, zur Erfüllung dieser Anordnung die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage wesentlich zu ändern und ist in der Anordnung nicht abschließend bestimmt, in welcher Weise sie zu erfüllen ist, dann bedarf die Änderung der Genehmigung nach § 16 BImSchG (§ 17 Abs. 4 Satz 1 BImSchG).

Begründung

I. Sachverhalt

Die Firma BEC Becker Elektrorecycling Chemnitz GmbH, Fischweg 8 in 09114 Chemnitz, vertreten durch ihre Geschäftsführer, betreibt auf der Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Stadt Chemnitz vom 27.11.2014 (Aktenzeichen: 36.31Mo32.30.02-269/14) in Form des Abhilfebescheides vom 25.05.2015 (Aktenzeichen: 36.31La32.30.08-1088/14) eine Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen in Form von Elektro- und Elektronikschrott einschließlich der Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Fischweg 8 in 09114 Chemnitz der Gemarkung Furth, Flurstücke Nrn. 221/3, 221/4, 224/6, 232/17, 234/9 und 253/17.

Zum 01.12.2021 trat die neugefasste TA Luft und am 16.02.2022 die ABA-VwV als Ergänzung zur TA Luft für Abfallbehandlungsanlagen in Kraft. Daraufhin wurde die Anlage durch die Stadt Chemnitz auf die neuen Anforderungen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen überprüft.

Das Prüfergebnis und insbesondere die neu festzusetzenden Anforderungen wurden der Anlagenbetreiberin mit Schreiben vom 10.06.2024 mitgeteilt und ihr im Rahmen der Anhörung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Davon hat die Betreiberin mit Schreiben vom 06.08.2024 Gebrauch gemacht. Mit den darin vorgebrachten Einwänden/Hinweisen hat sich die Stadt Chemnitz mit Schreiben vom 06.10.2025 auseinandergesetzt und der Betreiberin nochmals Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Im Übrigen wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II. Rechtliche Würdigung

Gemäß §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) sowie der Sächsischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (SächsImSchZuVO) sowie nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ist die Stadt Chemnitz die sachlich und örtlich zuständige Behörde für diese Entscheidung.

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage, da sie den Nrn. 8.11.2.1, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) zuzuordnen ist.

Rechtsgrundlage für die nachträgliche Anordnung bildet § 17 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nrn. 6.2.1 und 6.2.3.3 der TA Luft. Danach kann die zuständige Behörde im Einzelfall zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten Anordnungen treffen.

Die Anordnungsbefugnis des § 17 BImSchG dient dem Zweck, die tatsächliche Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen Pflichten sicherzustellen und die allgemein formulierten Grundpflichten des § 5 BImSchG zu konkretisieren. Bei den Grundpflichten des § 5 BImSchG handelt es sich um dynamische Grundpflichten, d. h. sie stehen nicht ein für alle Mal fest, sondern erfordern bei Bedarf im Interesse der Allgemeinheit und der Nachbarschaft einer Anpassung. Dies gilt insbesondere dann, wenn es neue Erkenntnisse zum Stand der Technik gibt, wie es vorliegend der Fall ist.

Mit Inkrafttreten der neugefassten TA Luft und der ABA-VwV am 16.02.2022 als Ergänzung zur TA Luft für Abfallbehandlungsanlagen war es somit erforderlich, die in Rede stehende Anlage auf die neuen Anforderungen zu überprüfen und diese nach Nr. 6 der TA Luft verwaltungsrechtlich festzusetzen, wenn die bestehende Anlage nicht den Anforderungen der Nrn. 4 und 5 der TA Luft entspricht.

Die behördliche Überprüfung ergab, dass in der Anlage die sich aus der TA Luft bzw. der ABA-VwV ergebenden Anforderungen weitestgehend erfüllt werden. Eine Anpassung war in Bezug auf die Behandlung von quecksilberhaltigen Elektro- und Elektronik-Altgeräten gemäß der Nr. 5.4.8.11e ABA-VwV erforderlich. Insbesondere war die Festlegung betrieblicher Maßnahmen (Nr. 1) festzusetzen, die Grenzwerte der staubförmigen Emissionen und die Emissionen von Quecksilber zu minimieren (Nr. 2) anzupassen.

Hinsichtlich der Lagerung von gefährlichen Abfällen waren gemäß Nr. 5.4.8.12 ABA-VwV zusätzliche bauliche und betriebliche Anforderungen (Nr. 3) an den Betrieb der Anlage zu stellen.

Gemäß Abschnitt D der ABA-VwV wären die Anforderungen unter Nrn. 1 - 3 bereits ab dem 18.08.2022 einzuhalten gewesen. Von dieser Frist wurde abgewichen, da die Behörde bis zu diesem Zeitpunkt die neuen Anforderungen gegenüber dem Betreiber verwaltungsrechtlich noch nicht angeordnet hatte. Da die Anlagenbetreiberin bereits im Juni 2024 im Rahmen einer Anhörung über die beabsichtigte Festsetzung der neuen Anforderungen in Kenntnis gesetzt wurde, wird die Fristsetzung unter Nr. 4 als angemessen angesehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 4, 6, 9, 13, 15 und 18 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) i. V. m. § 1 des Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnisses (10. SächsKVZ) und lfd. Nr. 54 Tarifstelle 1.9 der Anlage 1 zu § 1 10. SächsKVZ.

Da bei dieser Tarifstelle ein Gebührenrahmen von 215 bis 4.552 EUR vorgegeben ist, war bei der Gebührenermittlung der tatsächliche nachfolgend aufgeführte Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachkosten) heranzuziehen und anhand der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung) vom 08.05.2020 zu berechnen:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] R

Auslagen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG sind in Höhe von [REDACTED] entstanden.

Die Gesamtkosten in Höhe von [REDACTED] werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und sind entsprechend nachfolgender Angaben auf eines der unten aufgeführten Konten einzuzahlen:

Empfänger: Stadt Chemnitz

Verwendungszweck: [REDACTED]
Az. 36.31Mo32.30.05-927/25

Bank/-verbindung: Sparkasse Chemnitz
IBAN: DE87 8705 0000 3501 0092 82
BIC: CHEKDE81XXX

Deutsche Bank AG
IBAN: DE58 8707 0000 0085 0156 00
BIC: DEUTDE8CXXX

UniCredit Bank-HypoVereinsbank
IBAN: DE07 8702 0086 0002 9140 00
BIC: HYVEDEMM497

Hinweise

1. Ein Widerspruch gegen die Kostenentscheidung hat gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.
2. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der genannten Frist, können nach § 22 SächsVwKG Säumniszuschläge erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder bei jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz einzulegen.

Wird der Widerspruch gemäß § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes schriftformersetzend eingelegt, stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Verwendung des auf der Internetseite von Amt 24 (www.amt24.sachsen.de) zur Verfügung gestellten Onlineantrages „Widerspruch einlegen“ und Identifizierung mittels eID oder
2. bei rechtsanwaltlicher Vertretung durch Einreichung über das besondere Behördenpostfach (beBPo) „Stadt Chemnitz“.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Reiser
Abteilungsleiter

Anlage
Gebührenaufstellung